



Urlaub zur Unterstützung und Pflege von Angehörigen

Seit 2021 sind zwei neue Arten von Urlaub für pflegende Angehörige eingeführt worden. Davon profitieren Eltern kranker Kinder und alle Erwerbstätigen, die einen Verwandten ohne direkte familiäre Beziehung und ohne rechtliche Verpflichtung unterstützen und pflegen. Es gibt verschiedene Formen von Urlaub, die den Begünstigten auf unterschiedliche Weise ausgezahlt werden. Hier finden Sie eine Übersicht über alle Formen von Urlaub für pflegende Angehörige.

Kurzurlaub zur Pflege von Angehörigen (3 Tage)

Die Tatsache, Elternteil zu sein - und damit die Verantwortung für ein Kind zu haben - verleiht dem Arbeitnehmer einen besonderen Status vor dem Gesetz. Die Versorgung eines kranken Kindes ist eine gesetzliche Pflicht (Art. 276 CC). Aus diesem Grund muss der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin Arbeitnehmenden mit Familienpflichten gegen Vorlage eines Arztzeugnisses eine Freistellung von der Arbeit für die Zeit gewähren, die für die Betreuung eines kranken Kindes erforderlich ist, und zwar bis zu drei Tagen (Art. 36 Abs. 3 LTr) pro Krankheitsfall. Die Gesamtzahl der Urlaubstage pro Jahr ist nicht begrenzt, wenn es sich um die eigenen Kinder oder den Ehegatten/die Ehegattin handelt.

Seit dem 1. Januar 2021 müssen diese drei Urlaubstage vom Arbeitgeber bezahlt werden, ohne dass der Lohn gekürzt wird. Als Familienmitglieder gelten neu Verwandte in auf- und absteigender Linie (hauptsächlich die Eltern und die Kinder) und die Geschwister. Hinzu kommen die Ehegattin bzw. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner, die Schwiegereltern sowie die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die oder der mit der arbeitnehmenden Person seit mindestens fünf Jahren einen gemeinsamen Haushalt führt. Onkel, Tanten und Cousins und Cousinen sind in dieser Definition nicht enthalten. Ein Arbeitnehmer hat Anspruch auf höchstens zehn Tage Urlaub pro Jahr, um einen Angehörigen zu pflegen.

Der Kurzzeiturlaub ist im Obligationenrecht (Art. 329 h) und im Arbeitsgesetz (Art. 36, Abs. 3 und 4) definiert.

➡ Siehe auch die Infoblatt Nr. 21 „Mein Kind ist krank“.

Langer Urlaub und Pflegegeld (bis zu 14 Wochen)

(Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV)

Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, um ihr minderjähriges, schwer erkranktes Kind zu betreuen, können einen Urlaub von bis zu 14 Wochen nehmen, der mit einer Entschädigung in Höhe von 80 % des AHV-pflichtigen Einkommens abgegolten wird. Die Anzahl der Tagegelder umfasst auch die Wochenenden, so dass der Anspruch 98 Tage (7 x 14 Wochen) beträgt. Die Entschädigungen werden von Erwerbserersatzordnung (EO) gezahlt, bei der alle Arbeitnehmer obligatorisch versichert sind.

Beide Eltern haben Anspruch auf insgesamt 14 Wochen, die sie nach Belieben aufteilen können. Sie müssen jedoch ihren Arbeitgeber so schnell wie möglich informieren. Die Tatsache, dass ein Elternteil nicht arbeitet, bedeutet nicht, dass der arbeitende Elternteil keinen Anspruch auf dieses Recht hat.

Der Familienstand der Eltern ist unerheblich. Zum Zeitpunkt der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit müssen sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- sie sind erwerbstätig oder selbständig
- sie arbeiten im Unternehmen ihres Ehegatten/ihrer Ehegattin oder Lebenspartners/Lebenspartnerin und erhalten dafür ein Bargeld;
- sie erhalten Taggelder von der Arbeitslosenversicherung;
- sie sind arbeitsunfähig aufgrund von Krankheit oder Unfall und beziehen daher Taggelder aus einer Sozial- oder Privatversicherung;



- sie stehen in einem Arbeitsverhältnis, erhalten aber keinen Lohn mehr, weil ihr Anspruch auf Lohnfortzahlung oder Taggelder erschöpft ist.

Ein Stiefvater oder eine Stiefmutter kann Anspruch auf Betreuungsgeld haben, wenn er oder sie im selben Haushalt lebt wie ein Elternteil, der die alleinige oder gemeinsame elterliche Sorge hat.

Pflegeeltern haben Anspruch auf die Beihilfe, wenn sie das Kind auf Dauer aufgenommen haben, um es zu pflegen und zu erziehen. Pflegeeltern werden als solche anerkannt, wenn sie ein minderjähriges Kind außerhalb des Elternhauses aufnehmen und von der zuständigen Behörde eine entsprechende Genehmigung erhalten haben.

Die Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes muss nachgewiesen werden. Der Bedarf an Pflege und Betreuung muss erheblich und dauerhaft sein und durch ein ärztliches Attest belegt werden. Eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit liegt vor, wenn

- das Kind hat eine wesentliche Veränderung seines physischen oder psychischen Zustands erfahren
- die Entwicklung dieser Veränderung schwer vorhersehbar ist oder zu einer dauerhaften oder zunehmenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes oder zum Tod führen kann;
- es besteht ein erhöhter Bedarf an elterlicher Betreuung, und
- mindestens ein Elternteil muss seine Erwerbstätigkeit unterbrechen, um das Kind zu betreuen.

Der Urlaub kann in Wochen oder einzelnen Tagen innerhalb eines Rahmenzeitraums von 18 Monaten bezogen werden.

Eltern, die Betreuungsurlaub nehmen, sind während des Urlaubs und für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem ersten Tag des Urlaubs vor Kündigung geschützt. Der Ferienanspruch von Arbeitnehmern, die einen langen Betreuungsurlaub nehmen, darf vom Arbeitgeber nicht gekürzt werden.

Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs im Falle eines Krankenhausaufenthalts des Neugeborenen

Wenn ein neugeborenes Kind länger als zwei Wochen im Krankenhaus bleiben muss, wird das Mutterschaftsgeld entsprechend verlängert, allerdings für höchstens 56 Tage (oder 8 Wochen). Die Verlängerung erfolgt zusätzlich zum Mutterschaftsurlaub und muss durch ein ärztliches Attest beantragt und begründet werden.

Während dieser Verlängerung wird das Gehalt von der Erwerbsersatzordnung bezahlt, ebenso wie die Mutterschaftsentschädigung.

➡ Mehr online: Handbuch [infoMutterschaft.ch](https://www.infoMutterschaft.ch)
[Unvorgesehenes bei der Geburt](#)

Weitere Bestimmungen wurden mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege von Angehörigen eingeführt. Sie betreffen Angehörige von Personen, die nicht in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen, und Eltern von minderjährigen Kindern, die eine Invalidenrente erhalten.

➡ Website des Bundesamtes für Sozialversicherung: [BSV-Online](https://www.bsv.admin.ch) → Informationen für ... → Versicherte → Fragen und Antworten für Betreuende Angehörige